

BVGer E-4405/2020 vom 18. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4405_2020

FR: TAF E-4405/2020 du 18 septembre 2020

IT: TAF E-4405/2020 del 18 settembre 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

In der angefochtenen Verfügung hält die Vorinstanz fest, die Beschwerdeführenden seien in Bulgarien als Flüchtlinge anerkannt, weshalb es ihnen an einem schutzwürdigen Interesse bezüglich der Behandlung ihrer Asylgesuche durch die Schweizer Behörden fehle. Ferner handle es sich bei Bulgarien um einen sicheren Drittstaat, weshalb auf die Asylgesuche nicht einzutreten und das Refoulement-Verbot nicht näher zu prüfen sei. Im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit der Überstellung nach Bulgarien verweist die Vorinstanz auf die Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) welche den Beschwerdeführenden unter anderem den Zugang zu medizinischer Versorgung, zum Arbeitsmarkt sowie Sozialleistungen gewähre. Sodann vermöchten sie aus den zitierten Urteilen nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, da es sich dabei um Einzelfälle handle, welche nicht mit der Situation der Beschwerdeführenden vergleichbar sei. Die allgemeine angespannte ökonomische Situation in Bulgarien stehe einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen und es sei ihnen unbenommen, ihre Ansprüche allenfalls auf dem Rechtsweg geltend zu machen. Zudem verfüge Bulgarien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur und ihrem aktuellen Gesundheitszustand werde bei der Überstellung Rechnung getragen.

E. 4

In der Rechtsmitteleingabe wird im Wesentlichen geltend gemacht, die Vorinstanz habe den medizinischen Sachverhalt ungenügend abgeklärt beziehungsweise unvollständig erhoben. Auch habe sie die im Rahmen des rechtlichen Gehörs erhobenen Einwände nicht gewürdigt und damit die Begründungspflicht verletzt. Die Beschwerde sei deshalb bereits aus formellen Gründen aufzuheben und zurückzuweisen. Zudem würden die Verhältnisse in Bulgarien sowohl von zahlreichen nationalen und als auch internationalen Organisationen äusserst kritisch beurteilt. Namentlich würden unter anderem die fehlenden Integrationsleistungen, das hohe Risiko von Obdachlosigkeit und die weit verbreitete Fremdenfeindlichkeit angeprangert. Sodann bestünden Mängel im Asylsystem sowie den damit verbundenen Hilfsdiensten und es werde von fehlender Grundversorgung, unverhältnismässigen Inhaftierungen und Misshandlungen berichtet. Auch hätten sich in den letzten Jahren zahlreiche Gerichte diverser europäischer Länder gegen die Überstellung von Personen mit Schutzstatus nach Bulgarien ausgesprochen. Des Weiteren habe die Vorinstanz bei ihrer Beurteilung die von den Beschwerdeführenden geschilderten Erlebnisse, insbesondere das Fehlen der notwendigen Lebensgrundlagen, völlig ignoriert. Ferner sei nicht berücksichtigt worden, dass die auf sich alleine gestellte und für mehrere Kinder verantwortliche Beschwerdeführerin in Bulgarien auf unüberwindbare Hindernisse stossen würde, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Die gesetzliche Regelvermutung, wonach Bulgarien seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen werde, könne aufgrund des Ausgeführten - insbesondere der Vulnerabilität der Beschwerdeführenden - nicht aufrechterhalten werden. Der Vollzug der Wegweisung würde gegen Art. 3 EMRK sowie Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) verstossen. Die Asylgesuche der Beschwerdeführenden seien in Anwendung der Souveränitätsklausel in der Schweiz zu prüfen.

E. 5

Der Bundesrat hat sichere Drittstaaten bezeichnet, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Durch den Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet, mithin auch Bulgarien. Die Beschwerdeführenden machen nicht geltend, sie befürchteten von den bulgarischen Behörden in einen Verfolgerstaat abgeschoben zu werden. Somit machen sie keine Umstände geltend, welche als Einwände gegen die in Art. 6a Abs. 2 AsylG statuierte Regelvermutung zu behandeln wären. Solches ist auch nicht ersichtlich. Vielmehr wurde in Bulgarien ihre Flüchtlingseigenschaft anerkannt. Die Vorinstanz ist demgemäss zu Recht gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf die Asylgesuche nicht eingetreten. Ergänzend ist festzuhalten, dass bei Drittstaatenkonstellationen kein Raum für die Anwendung der Souveränitätsklausel (vgl. Art. 17 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 29a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311] besteht.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG).

E. 7.1

Gemäss Art. 83 Abs. 1 AIG (SR 142.20) i.V.m. Art. 44 AsylG regelt die Behörde das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, zumutbar oder möglich ist. Vorliegend ist einzig der Vollzug nach Bulgarien einer Prüfung zu unterziehen, nicht aber ein solcher in den Heimat- oder Herkunftsstaat der Beschwerdeführenden.

E. 7.2.1

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Sodann kann der Vollzug der Wegweisung nach Art. 83 Abs. 4 AIG für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 7.2.3

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG hat der Bundesrat Bulgarien als Staat bezeichnet, in welchen die Rückkehr in der Regel zumutbar ist (vgl. Anhang 2 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL, SR 142.281]). Es obliegt der betroffenen Person, diese Legalvermutung umzustossen (vgl. Urteil des BVGer E-2613/2020 vom 28. Mai 2020 E.8).

E. 7.3.1

Die Vorinstanz hat bereits zutreffend auf die Verpflichtungen Bulgariens gegenüber Schutzberechtigten unter anderem in Bezug auf die Unterbringung, die medizinische Versorgung, Sozialhilfe und den Zugang zum Arbeitsmarkt hingewiesen, welche sich insbesondere aus der Qualifikationsrichtlinie sowie aus der Flüchtlingskonvention ergeben. Was die von den Beschwerdeführenden in der Rechtsmitteleingabe erneut vorgebrachten Schwierigkeiten insbesondere betreffend Zugang zu Unterkünften und staatlicher Unterstützung anbelangt, anerkennt das Gericht, dass die Situation in Bulgarien teilweise problematisch ist. Dennoch geht das Gericht nicht davon aus, die bekannten Unzulänglichkeiten würden in einer Weise auftreten, welche darauf schliessen liesse,

Bulgarien sei grundsätzlich nicht gewillt oder nicht fähig, Schutzberechtigten die ihnen zustehenden Rechte und Ansprüche zu gewähren beziehungsweise dass diese bei Bedarf nicht auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden könnten. In dem in der Rechtsmitteleingabe zitierten Referenzurteil F-7195/2018 des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Februar 2020 wurden im Zusammenhang mit Dublin-Überstellungen nach Bulgarien zwar Mängel bezüglich des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen festgestellt, diese wurden im Ergebnis jedoch nicht als systemisch qualifiziert (vgl. a.a.O. E. 6.6.7). Das Gericht kam unter anderem zum Schluss, es bestünden keine Hinweise darauf, rücküberstellten Personen würden in Bulgarien keine Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden (vgl. a.a.O. E. 6.6.4). Die Stellung der Beschwerdeführenden ist im Vergleich dazu insofern privilegiert, als sie nicht als Asylgesuchsteller, sondern als anerkannte Flüchtlinge überstellt würden. Sodann ist festzuhalten, dass der Bundesrat auf seine Einschätzung im Zusammenhang mit der Zumutbarkeitsvermutung betreffend Überstellungen nach Bulgarien (welche periodisch zu überprüfen ist [vgl. Art. 83 Abs. 5bis AIG]), denn bisher auch nicht zurückgekommen ist. Im Zusammenhang mit den Verweisen auf die Rechtsprechung anderer europäischer Staaten betreffend Bulgarien ist im Wesentlichen festzuhalten, dass diese kein einheitliches Bild ergibt. So vermögen die französischen Rechtsprechungsorgane im Rahmen von Dublin-Verfahren keine systemischen Mängel zu erkennen, wohingegen die italienische Rechtsprechung starke Bedenken im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen äussert (vgl. Referenzurteil F-7195/2018 E. 6.5.1 f.). Sodann trifft zu, dass mittlere deutsche Rechtsprechungsinstanzen selbst bei Personen mit Schutzstatus in Bulgarien von einem hohen Risiko unmenschlicher Behandlung ausgegangen sind, wobei diese Ansicht vom deutschen Bundesverwaltungsgericht insofern relativiert wurde, indem es gewisse Zweifel an der genügenden Sachverhaltsabklärung bezogen auf die Verhältnisse in Bulgarien durch die Vorinstanz äusserte (vgl. a.a.O. E. 6.5.3. m.w.H., insbesondere den Entscheid 1 B 25.18 des deutschen Bundesverwaltungsgerichts 8. August 2018). Aufgrund des Ausgeführten vermag der Verweis auf die ausländische Rechtsprechung an der eingangs beschriebenen Einschätzung, dass Bulgarien seinen Verpflichtungen gegenüber Schutzberechtigten grundsätzlich nachkommt, nichts zu ändern.

E. 7.3.2

Zu den gesundheitlichen Vorbringen der Beschwerdeführenden ist festzuhalten, dass insbesondere die geltend gemachten und vorliegend nicht durch ärztliche Diagnosen ausgewiesenen psychischen Probleme auch in Bulgarien behandelt werden können (vgl. dazu auch Art. 83 Abs. 5 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Bst. b VVWAL). Gleiches gilt für die sich aus den vorinstanzlichen Prozessakten ergebenden und auf Beschwerdeebene nicht explizit vorgebrachten Sehschwächen der Kinder, ihre angeführten Kopfschmerzen wegen zugefügter Schläge durch den Vater, die Borreliose-Infektion der Beschwerdeführerin sowie ihre verstärkten Monatsblutungen. Zum Vorbringen, es seien in der angefochtenen Verfügung die geschilderten Erlebnisse in Bulgarien zu wenig berücksichtigt worden, ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zutreffend festhielt, Schutzberechtigte könnten ihre Ansprüche bei ungerechtfertigter Verweigerung auf dem Rechtsweg geltend machen. Die Beschwerdeführenden haben dagegen weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren dargelegt, welche konkreten Schritte sie in den rund vier Monaten nach Anerkennung ihres Schutzstatus im Zusammenhang mit den geltend gemachten vorenthaltenen Ansprüchen eingeleitet hätten. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin sich als alleinstehende Mutter um vier Kinder kümmern muss, kann sie nicht davon befreien, nötigenfalls die erforderlichen Schritte gegenüber den bulgarischen Behörden

beziehungsweise dem bulgarischen Staat - welcher im Übrigen die Kinderschutzkonvention ratifiziert hat - einzuleiten. Aufgrund des Ausgeführten ist ergänzend festzuhalten, dass nicht festgestellt werden kann, der angefochtene Entscheid habe sich unzureichend mit den Vorbringen der Beschwerdeführenden zur ihrer Gesundheit und ihren Erlebnissen in Bulgarien auseinandergesetzt. Die Rügen, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig erhoben und die Begründungspflicht verletzt, gehen demnach fehl. Die Vorbringen gegen den Wegweisungsvollzug erweisen sich nach dem Ausgeführten sowohl unter dem Aspekt der Zulässigkeit als auch der Zumutbarkeit als unbegründet.

E. 7.4

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AIG möglich, da die bulgarischen Behörden einer Rückübernahme der Beschwerdeführenden ausdrücklich zugestimmt haben, sie dort aufgrund ihrer anerkannten Flüchtlingseigenschaft über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen und den Akten keine Hinweise auf eine Reiseunfähigkeit zu entnehmen sind.

E. 7.5

Schliesslich steht auch die Corona-Pandemie dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Bei dieser handelt es sich - wenn überhaupt - um ein temporäres Vollzugshindernis, welchem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation in Bulgarien angepasst wird (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 14 E. 8d und e sowie das Urteil des BVGer D-4796/2019 vom 27. April 2020 E. 8.9 m.w.H.).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Die Beschwerdeführenden stellen in ihrer Rechtsmitteleingabe das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, inklusive Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses.

E. 9.2

Die Beschwerdeinstanz befreit eine Partei, welche nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von den Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht als aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Da die Rechtsbegehren der Beschwerdeführenden nicht als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen sind und aufgrund ihrer gegenwärtigen Situation von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist (vgl. unter anderem Art. 43 Abs. 1 AsylG), ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen und auf die Auferlegung der Verfahrenskosten zu verzichten. Mit vorliegendem Urteil ist der Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.